



**Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit  
Association Suisse pour la Santé des Ruminants**

## **Anhang 2: Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildner**

*Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern wird für alle Bezeichnungen und Titel die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.*

### **I. Weiterbildungsstätten**

#### **Artikel 1: Universitäre Weiterbildungsstätte**

Prinzipiell gelten die Kliniken für Wiederkäuer der Vetsuisse-Fakultät in Bern und Zürich als Weiterbildungsstätten zur FVH-Weiterbildung. Weiterbildungen im Ausland können von der FVH-Kommission anerkannt werden, solange eine Weiterbildung auf dem gleichen Niveau wie in der Schweiz gewährleistet wird.

Voraussetzung dafür ist, dass die besetzte Stelle eine regelmässige klinische Tätigkeit (Einzeltierbehandlung oder Bestandsmedizin) ermöglicht. Dies muss im Anstellungsvertrag und in der täglichen Tätigkeit des Kandidaten zum Ausdruck kommen.

Die Weiterbildung des Kandidaten obliegt einem anerkannten FVH-Weiterbildner nach Artikel 3.

#### **Artikel 2: Nicht-universitäre Weiterbildungsstätte**

Eine Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten wird vom SVW-Vorstand geführt.

Ein anerkannter FVH-Weiterbildner nach Artikel 3 muss fest in der Praxis angestellt sein.

Um als nicht-universitäre Weiterbildungsstätte anerkannt zu werden, muss eine Praxis einen schriftlichen Antrag an die FVH-Kommission richten. Der Antrag beinhaltet detaillierte Angaben über Zusammensetzung der Kundschaft, vorhandene Infrastruktur und Weiterbildner.

Die FVH-Kommission leitet über den SVW-Vorstand das Gesuch mit ihren Empfehlungen dem GST-Vorstand weiter; letzterer ist für die definitive Anerkennung zuständig.

Die Praxiseinrichtung und das Patientengut müssen eine Einarbeitung in allen Bereichen der Wiederkäuermedizin ermöglichen. Wenn eindeutige Mängel festzustellen sind (z.B. das Fehlen eines Ultraschallgeräts) kann unter Aufsicht der FVH-Kommission ein Teil der Anstellungszeit in einer Praxis oder einer Klinik verbracht werden, die eine ergänzende Weiterbildung ermöglicht.

Im Zweifelsfall kann ein Besuch durch ein Mitglied der FVH-Kommission oder des SVW-Vorstands erforderlich sein; die dadurch entstandenen Kosten werden vom Gesuchsteller nach Ansätzen des SVW-Entscheidungsreglements übernommen.

Falls die FVH-Kommission während der Weiterbildung eines Kandidaten die Eignung der Praxis als Weiterbildungsstätte in Frage stellt wird ebenfalls ein Besuch veranlasst.

Wenn die festgestellten Mängel nicht behoben werden können, muss die Weiterbildung ganz oder teilweise an einer anderen anerkannten Weiterbildungsstätte erfolgen.

Auch bei geringerem Nutztieranteil in der Praxis kann der Kandidat eine Stelle mit Schwerpunkt „Wiederkäuer“ ( $\geq 80\%$  der Arbeitszeit) besetzen. Diese Stellung muss im Arbeitsvertrag und in der täglichen Tätigkeit des Kandidaten zum Ausdruck kommen.

## **II. Weiterbildner**

### **Artikel 3: Anerkennung als FVH-Weiterbildner**

Um als Weiterbildner anerkannt zu werden, muss ein schriftlicher Antrag an die FVH-Kommission gestellt werden.

Die FVH-Kommission und der Vorstand leiten das Gesuch mit ihren Empfehlungen dem GST-Vorstand weiter; Letzterer ist für die definitive Anerkennung zuständig.

Eine Liste der anerkannten Weiterbildner wird vom Vorstand der SVW geführt.

Jeder Weiterbildner in der Schweiz muss SVW Mitglied sein.

Als FVH-Weiterbildner kommen in Frage:

- Habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers der Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich, dipl. ECBHM und/oder FVH-Inhaber, die an einer der Kliniken für Wiederkäuer arbeiten.
- FVH-Inhaber und/oder dipl. ECBHM, die als Arbeitgeber oder als Mitarbeiter in der Weiterbildungspraxis angestellt sind (im letzten Fall muss ein anerkannter Weiterbildner während der ganzen Anstellungszeit des Kandidaten angestellt sein).

FVH-Weiterbildner müssen vom Anfang der Weiterbildung an anerkannt worden sein. FVH-Weiterbildner, die nicht FVH-Inhaber sind, unterliegen den gleichen Pflichten nach Anhang 5 wie FVH-Inhaber.

Weiterbildner im oder aus dem Ausland können auf Vorschlag der FVH-Kommission vom GST-Vorstand anerkannt werden, wenn sie eine vergleichbare Aus- und Weiterbildung nachweisen können.

Die Anerkennung eines ausländischen Weiterbildners erfolgt auf Gesuch des FVH-Kandidaten an die FVH-Kommission.

Ein FVH-Weiterbildner darf höchstens 2 FVH-Kandidaten gleichzeitig anstellen, davon ausgenommen sind universitäre FVH-Weiterbildner.

### **Artikel 4: Aufgaben der Weiterbildner**

Der Weiterbildner stellt dem Kandidaten sein Wissen, seine Einrichtung und seine Dokumentation zur Verfügung.

Der Weiterbildner koordiniert die Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte und garantiert die Betreuung des Kandidaten bei der selbständigen Behandlung der Fälle. Er muss gewährleisten, dass der Kandidat im Umfang von mindestens 80% seiner Arbeitszeit von ihm bzw. seinem Delegierten betreut wird.

Er hilft dem Kandidaten, ein Netzwerk innerhalb und ausserhalb der GST aufzubauen.

Der Weiterbildner gewährt dem Kandidaten während der Arbeitszeit im Minimum 5 Tage pro Jahr zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen.

Im Durchschnitt muss mindestens 10% der Arbeitszeit der Weiterbildung (Selbststudium, Fallbesprechungen, Fallberichte, Mitarbeit bei überwiesenen Patienten usw.) gewidmet sein.

Der Weiterbildungner kann einen Teil der Weiterbildung an Kollegen (FVH-Titelträger oder Diplomierte) innerhalb oder ausserhalb der Bildungsstätte delegieren (z.B. Mitarbeit bei der Operation eines überwiesenen Patienten an einer Universitätsklinik).

Längere Aufenthalte in einer anderen Weiterbildungsstätte können nach Absprache mit der FVH-Kommission organisiert werden.

Als Richtlinien für die Anstellung gelten die GST-Musterverträge für Assistenten; der Lohn für FVH-Kandidaten darf 80% des GST-Minimallohns nicht unterschreiten oder muss durch andere Leistungen aufgewertet werden, z.B. bezahlte Weiterbildungen.

Der Weiterbildungner führt mindestens einmal pro Jahr ein Mitarbeitergespräch mit dem FVH-Kandidaten. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll geführt. Am Ende der Weiterbildungszeit muss der Weiterbildungner dem Kandidaten ein schriftliches Zeugnis ausstellen.

Der Weiterbildungner verpflichtet sich, an von der SVW und/oder der GST organisierten, für FVH-Weiterbildner obligatorischen Veranstaltungen, teilzunehmen.

Der Weiterbildungner kann für die Rezertifizierung 4 BP pro Jahr pro Kandidat geltend machen. Es können bei der Betreuung von mehreren Kandidaten maximal 6 BP pro Jahr geltend gemacht werden (Hol-Prinzip).

Dieser Anhang wurde am 29.04.2010 von der SVW-Mitgliederversammlung genehmigt. Er ersetzt die Fassung vom 29.04.2008.

Die letzte Aktualisierung wurde an der Vorstandssitzung vom 26.05.2020 vorgenommen.

**Liste der anerkannten FVH-Weiterbildungsstätten (in alphabetischer Reihenfolge; Stand 14.12.2023)**

Beo-Vet Baumann & Binici AG, Hauptstrasse 37, CH-3800 Matten b. Interlaken  
(info@beo.vet)

Cabinet Vétérinaire Sieber et Charbon Sàrl, Case Postale 846, CH-1470 Estavayer-Le-Lac  
(jean-luc.charbon@bluewin.ch)

Clinica Alpina SA, Buorna, CH-7550 Scuol  
(sekretariat@clinica-alpina.ch)

Clinique Vétérinaire du Vieux-Château Sàrl, route de Bâle 151, CH-2800 Delémont  
(info@laclinique.vet)

Gross- und Kleintierpraxis, Gaiserstrasse 15, CH-9050 Appenzell  
(info@mittelholzer.ch)

Gross- und Kleintierpraxis, Hofwiesweg 3, CH-9050 Appenzell  
(info@tierarzt-fritsche.ch)

Gross- und Kleintierpraxis, Derrière Corcelles, CH-1562 Corcelles-Payerne  
(klc.knutti@bluewin.ch)

Gross- und Kleintierpraxis, Pfrundmatt 5, CH-3507 Biglen  
(geiser.biglen@bluewin.ch)

Gross- und Kleintierpraxis, Dorf, CH-3615 Heimenschwand  
(stettler.wenger@bluewin.ch)

Nutztierpraxis Celsius AG, Romanshorerstrasse 224, 8580 Hefenhofen  
(info@nutztieraerzte.ch)

SwissVets AG, Grosstierpraxis Aamatt, Kreuzstrasse 25, 6056 Kägiswil  
(aamat@swissvetsag.ch)

Tierklinik Nesslau Grosstiere GmbH, Ziegelwies 2070, 9650 Nesslau  
(tkngrosstiere@bluewin.ch)

Tierärztliche Bestandesbetreuung tbb, Brügglimattweg 6, 3282 Bargaen  
(info@tbb-rind.ch)

Tierarztpraxis Aesch GmbH, Aeschstrasse 12, 5430 Wettingen  
(aeschieraerzte@bluewin.ch)

Tierarztpraxis am Bahnhof AG, CH-3550 Langnau  
(info@vets-langnau.ch)

Tierarztpraxis am Gantrisch, Galgenzelg 11, 3150 Schwarzenburg  
(tpamgantrisch@bluewin.ch)

Tierarztpraxis am Wolfhag, Hauptstrasse 156, 9113 Degersheim  
(info@amwolfhag.ch)

Tierarztpraxis an der Simme, Simmentalstrasse 28, CH-3752 Wimmis  
(tpfuernt@gmail.com)

Tierarztpraxis Buchsi-Vet AG, CH-3360 Herzogenbuchsee  
(info@vetprax.ch)

Tierarztpraxis Kiesen AG, Professoreistrasse 6, 3629 Kiesen  
(samuel.schmid@tierarztpraxis-kiesen.ch)

Tierarztpraxis Im blauen Haus AG, Kirchbergstrasse 42, CH-3400 Burgdorf  
(s.blessing@gmx.ch)

Tierarztpraxis Rigi Nord AG, Rebmattweg 27, CH-6402 Merlischachen  
(riginord@bluewin.ch)

Tierarztpraxis Rösslimatte GmbH, Murtenstrasse 12 a, 3270 Aarberg  
(tierarztpraxis-roesslimatte.ch)

Tierarztpraxis Schönenboden AG, CH-3506 Grosshöchstetten  
(vhamasu@bluewin.ch)

Tierarztpraxis Stadthof, Stadthof 9, 3380 Wangen an der Aare  
(info@tierarzt-stadthof.ch)

Tierarztpraxis Vétérinaires Mont-Terri Sàrl, Sur-le-Bottenier 1, 2950 Courgenay  
(info@vetmt.ch)

Viehdoktor Zürcher Unterland AG, Kehlhofstr. 9, 8194 Hüntwangen  
(info@viehdoktor.ch)

Klinik für Nutztiermedizin, Departement für Nutztiere, Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich

Wiederkäuerklinik, Departement für klinische Veterinärmedizin, Vetsuisse-Fakultät Universität Bern

**Liste der anerkannten FVH-Weiterbildner** *(in alphabetischer Reihenfolge; Stand 14.12.2023)*

Dr. med. vet. FVH Ammann Tanja

Dr. Med. vet. FVH Baggenstos Rhea

Dr. med. vet. FVH Berchtold Beat

Dr. med. vet. FVH Blaser Martin

Dr. med. vet. FVH Blessing Benz Stephanie

Dr. med. vet. FVH Biner Benjamin

Dr. med. vet. FVH Binici Cagri

Dr. med. vet. FVH Bischoff Men

Dr. med. vet., dipl. ECBHM Bodmer Michèle

Dr. med. Vet. FVH Bruderer Anita

Dr. med. vet. FVH Charbon Jean-Luc

Dr. med. vet. FVH Deiss Ramona

Dr. med. vet. FVH Frey Anna-Katharina

Dr. med. vet. FVH Fritsche Tobias

Dr. med. vet. FVH Gerber Luc

Dr. med. vet., MS, dipl. ACVIM Christian Gerspach

Dr. med. vet. FVH Geiser Susanne

Dr. med. vet. dipl. ECBHM Monika Guélat

Prof. Dr. med. vet. FVH Hässig Michael

Prof. Dr. med. vet. FVH Hirsbrunner Gabriela

Dr. med. vet. FVH Kaufmann Thomas

Dr. med. vet. FVH Kim-Egloff Cornelia

Prof. Dr. med. vet. FVH Knubben-Schweizer Gabi

Dr. med. vet. FVH Knutti Barbara

Dr. med. vet. FVH Krähenbühl Bernhard

Prof. Dr. med. vet. FVH Meylan Mireille

Dr. med. vet. FVH Michel Astrid

Dr. med. vet. FVH Mittelholzer Andreas

Prof. Dr. med. vet. Nuss Karl  
Dr. med. vet. FVH Pfäffli Hans  
Dr. med. vet. FVH Raemy Andreas  
Dr. med. vet. FVH Rösch Markus  
Dr. med. vet. FVH, dipl. ECBHM Ruf-Ritz Julia  
Dr. med. vet. DECVS Tanja Schmid  
Dr. med. vet. FHV Schwantag Silvia  
Dr. med. vet. FVH Sprenger-Kägi Sabine  
Dr. med. vet. FVH, Dip. ECBHM Studer Eveline  
Prof. Dr. med. vet. FVH Steiner Adrian  
Dr. med. vet. FVH Katharina Steininger  
Dr. med. vet. FVH Stettler Martin  
Dr. med. vet. FVH, dipl. ECBHM Strabel Dirk  
Dr. med. vet. FVH Sutter Hans-Martin  
Dr. med. vet. FVH, dipl. ECBHM Syring Claudia  
Dr. med. vet. FVH Theubet Grégoire  
PD Dr. med. vet. FVH, dipl. ECBHM Zanolari Patrik